

Regelung für Studienaufenthalte im Ausland

(gültig ab Schuljahr 2010/11)

1 Zeitpunkt und Dauer

Ein Auslandsaufenthalt fällt in der Regel auf die 2. Klasse des Kurzgymnasiums (Klassen M4x). Er dauert üblicherweise entweder ein Semester oder ein ganzes Schuljahr.

2 Voraussetzungen

Die Bewilligung eines Auslandsaufenthalts ist unabhängig vom Leistungsstand der Schülerin bzw. des Schülers.

3 Fortsetzung der Ausbildung nach dem Auslandsaufenthalt

3.1 Ein Anspruch auf einen Wiedereintritt in die bisherige Klasse nach der Rückkehr besteht nicht.

3.2 Eine Schülerin bzw. ein Schüler teilt der Abteilungsleitung bis spätestens Ende des 1. bzw. 3. Quartals mit, ob sie bzw. er wünscht, in der bisherigen Klasse zu verbleiben oder zu repetieren.

3.3 Da auf dieser Klassenstufe bereits erste Erfahrungsnoten für die Maturität gesetzt werden, ist nach einem ganzjährigem Auslandsaufenthalt eine Fortsetzung der Ausbildung in der ursprünglichen Klasse mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden.

4 Probezeit

Während des Semesters, das auf die Rückkehr folgt, befindet sich die Schülerin bzw. der Schüler, sofern sie bzw. er in die bisherige Klasse eingetreten ist, in einer Probezeit. Kann eine Schülerin bzw. ein Schüler nach dieser Probezeit nicht definitiv promoviert werden, muss sie bzw. er die Klasse verlassen und repetieren.

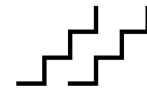
5 Urlaubsgesuch

Für Studienaufenthalte im Ausland (mit einer Austauschorganisation oder auf privater Basis) ist unter Beilage der Aufnahmebestätigung, des Schulprospektes und des Ausbildungsprogramms der ausländischen Schule bis spätestens ein Quartal vor Urlaubsantritt schriftlich ein Urlaubsgesuch der Eltern an die Abteilungsleitung einzureichen.

6 Maturitätsrelevante Noten

6.1 Im Verlauf der 2. Klasse des Kurzgymnasiums erbringen die Schülerinnen und Schüler in den Fächern „Bildnerische Gestaltung“ bzw. „Musik“ die erforderlichen Leistungen für die Maturitätsnote. Wer um eine Bewilligung für einen Auslandsaufenthalt nachsucht, hat deshalb mit den betreffenden Fachlehrpersonen rechtzeitig abzusprechen, welche Bedingungen zu erfüllen sind. Die zu erbringenden Leistungen können vor- oder nachgeholt werden.

6.2 Die mit den betreffenden Fachlehrpersonen getroffenen Vereinbarungen sind der Abteilungsleitung spätestens zwei Monate vor Antritt des Auslandsaufenthalts schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Sie tragen die Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers, der Vertragspartner sowie der betreffenden Lehrpersonen.



- 6.3 Zudem muss nach Beendigung des Auslandsaufenthalts im Fach „Einführung in Wirtschaft und Recht“, das in der 2. Klasse des Kurzgymnasiums unterrichtet wird, eine Prüfung abgelegt werden.